



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190)

vom 8.12.2023

I. Ausgangslage

Mit der Änderung der VSFK erfolgt insbesondere eine Anpassung der Durchführung der Fleischuntersuchung an das EU-Recht und eine Bereinigung von verschiedenen Unklarheiten aus der Praxis. Beispielsweise soll zwecks Klärung des Orts von gelegentlichen Schlachtungen von Hausgeflügel und Hauskaninchen festgelegt werden, dass diese nur noch im eigenen Betrieb erfolgen darf. Zudem wird eine Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Selbstkontrollkonzepts für diese Art der Schlachtung eingeführt.

Die im Dezember 2019 in Kraft getretene neue Kontrollverordnung der EU¹ sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/627² sehen vor, bei der amtlichen Fleischuntersuchung den Fokus mehr auf die visuelle Begutachtung der Schlachttierkörper zu legen, wenn die Risikobeurteilung der Herkunftsbetriebe und der Schlachttiere sowie die allgemeinen Seuchenlage dies zulassen (vgl. dazu auch die Änderungen der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten [VHyS, SR 817.190.1]). Dies führt zu einer flexibleren Organisation der amtlichen Fleischuntersuchung. Für die damit zusammenhängenden betrieblichen und organisatorischen Umstellungen wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgelegt. Diese kann ebenfalls dafür genutzt werden, die Informationen zur Lebensmittelkette und die Gesundheitsmeldungen zu Schlachtvieh nach den Artikeln 22 und 24 VSFK vermehrt einzufordern. Aktuell sind die verfügbaren Daten bei Schlachtvieh, im Gegensatz zu Hausgeflügel, zum Gesundheitszustand aus dem Herkunftsbestand noch lückenhaft. Die Aufgaben der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie der amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden ebenfalls an das EU-Recht angepasst.

Zudem sollen für die amtliche Kontrolle der Tierschutzaspekte bei einer Hof- und Weidetötung Gebühren erhoben werden können.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der Ingress wird um Artikel 58 Absatz 6 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) und Artikel 41 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455) ergänzt. Artikel 58 Absatz 6 LMG ermächtigt den Bundesrat, den Rahmen für die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung festzulegen und fehlt bislang im Ingress. Artikel 41 Absatz 3 TSchG gibt ihm die Kompetenz, den Rahmen für die Gebühren für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung festzulegen. Gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c TSchG können die Kantone Gebühren erheben für besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand

¹ Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, ABl. L 95/1 vom 7.4.2017, S.1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756, ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27.

² Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäss der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen, ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2503, ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 58.



verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Gebühren für die Überwachung von tierschutzrechtlichen Aspekten bei Hof- oder Weidetötungen zu erheben (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 60).

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 23 Absatz 4, 33 Absatz 2, 34 Absatz 2 Einleitungssatz, 38 Absatz 2 Buchstaben a, b und f, 55 Absatz 1 Einleitungssatz wird der Ausdruck «der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt» bzw. «die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt» durch «den amtlichen Vollzugsorganen» bzw. «die amtlichen Vollzugsorgane» ersetzt. Grund dafür ist, dass die in diesen Bestimmungen geregelten Tätigkeiten nicht zwingend durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt ausgeübt werden müssen bzw. die spezifischen Aufgaben der jeweiligen Vollzugsorgane in den Artikeln 52–57 geregelt sind.

Artikel 1

In Zukunft soll die gelegentliche Schlachtung von Hausgeflügel und Hauskaninchen nach Artikel 3 Buchstabe p nur noch im eigenen Betrieb erlaubt sein (vgl. Art. 6a Abs. 1). Da dafür gewisse Vorgaben erlassen werden sollen, ist der Geltungsbereich entsprechend zu ergänzen (Abs. 1 Bst. a Ziff. 1). Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Artikel 3

Bei der Definition von «Schlachtvieh» (Bst. b) werden die «anderen domestizierten Tierarten der Schweine und Pferdegattung» entfernt, da der Begriff neben «Tiere der Schweine- bzw. der Pferdegattung» keine eigenständige Bedeutung hat. Die Definition der Laufvögel (Bst. d) wird erweitert und erfasst neu neben Straussen insbesondere auch Nandus und Emus, da diese in der Schweiz auch geschlachtet werden. Im Buchstaben g wird präzisiert, dass die Bezeichnung «Schlachttierkörper» den Körper eines Tieres vor und nach dem Enthäuten sowie nach dem Erlegen umfasst. Dies soll verdeutlichen, dass auch Jagdwild in der Decke als Schlachtierkörper gilt. Im Buchstaben i wird der Titel der VTNP angepasst.

In Buchstabe m Ziffern 2 und 3 wird für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität die Höchstgrenze für die Schlachtung von "anderen Tieren" auf gesamthaft nicht mehr als 200'000 kg Schlachtgewicht von anderen Tieren festgelegt. Die zusätzliche Vorgabe von 150'000 Tieren für Hausgeflügel und Hauskaninchen lehnt sich an das EU-Recht für Betriebe mit geringer Kapazität an. Umgerechnet ergibt das bei Mastpoulets ca. 200'000 kg.

Gliederungstitel nach Artikel 6, Artikel 6a

Artikel 6a Abs. 1 präzisiert die gelegentliche Schlachtung, die künftig nur noch im eigenen Betrieb gestattet ist.

Artikel 6a Abs. 2 präzisiert, dass Tierhalterinnen und Tierhalter, die gelegentliche Schlachtungen durchführen, künftig einer Meldepflicht unterliegen (vgl. dazu auch Art. 11 LMG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 21 Abs. 2 Bst. d und f der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, SR 817.02). Es soll damit sichergestellt werden, dass die kantonalen Vollzugsbehörden eine Übersicht über diese Betriebe erhalten. Dies ist von Bedeutung, da das gewonnene Fleisch in den Verkehr gebracht wird und somit ein gewisses Risiko für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht auszuschliessen ist.

Artikel 6b

Der Inhalt von Artikel 9a Absatz 2 wird in das Kapitel über die Melde- und Bewilligungspflicht verschoben. Zudem wird präzisiert, dass eine Bewilligung nach Lebensmittelrecht nur für die Hoftötung für Schlachtvieh und die Weidetötung von Rindern erforderlich ist. Die Tötung von Gehegewild wird nach Artikel 89 Buchstabe a Tierschutzverordnung (SR 455.1) bewilligt und benötigt keine Bewilligung nach der VSKF.

Artikel 8

Zur Präzisierung wurde in Absatz 1 ein «nicht» vor «zum Zweck der Lebensmittelgewinnung» eingefügt. Artikel 9

In Absatz 2 Buchstabe b wird auf «gelegentliche Schlachtung» ohne weitere Ausführungen verwiesen. Die Definition der gelegentlichen Schlachtung steht in Artikel 3 Buchstabe p. Eine Wiederholung der Definition bzw. Tierkategorien ist nicht erforderlich. In Buchstabe c wird die Tötung von Gehegewild entfernt, da der Abschuss von Gehegewild im Herkunftsbetrieb keine Weidetötung im Sinne von Artikel 9a ist.

Artikel 9a

Die Verschiebung der Bewilligungspflicht in Artikel 6b macht eine Neustrukturierung und Neunummerierung des Artikels erforderlich. In den Absätzen 1, 5 (bisher 3) und 6 (bisher 4) erfolgen keine inhaltlichen Änderungen. In Absatz 1 wird «Gehegewild» gestrichen, da dessen Abschuss im Herkunftsbetrieb keine Weidetötung im Sinne von Artikel 3 VSFK ist. Die Vorgaben nach den Absätzen 2–4 des revidierten Artikels gelten unabhängig von der Bewilligungspflicht und sind daher neu einzeln und unabhängig aufgeführt. In Absatz 3 wird präzisiert, dass die Tiere nach dem Betäuben und Entbluten in einen nahe gelegenen Schlachtbetrieb transportiert werden müssen, in dem möglichst schnell das Ausnehmen durchgeführt werden muss. Die Zeitdauer zwischen Betäuben und Entbluten sowie dem Ausnehmen ist neu in Anhang 3 Ziffer 2.3 VHyS geregelt.

Artikel 12

Es wird der Begriff «Wildkörper» durch «Schlachttierkörper» ersetzt.

Artikel 14–17

In den Artikeln 14–17 wird ergänzt, dass die Minimalanforderungen an die Hygiene auch für Betriebe gelten, in denen gelegentliche Schlachtungen durchgeführt werden. Da das gewonnene Fleisch in den Verkehr gebracht wird, hat es die grundlegenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Weiter wird in Artikel 17 Absatz 1 präzisiert, dass keine unmittelbare Kühlung erfolgen muss, wenn die Schlachttierkörper schlachtwarm zerlegt und verarbeitet werden sollen. Zudem wird der Absatz neu strukturiert. Absatz 1^{bis} entspricht einer Neunummerierung von bestehendem Inhalt.

Artikel 18

Es wird der Begriff «Geflügel» durch «Hausgeflügel» ersetzt. Zudem soll die Vorgabe künftig auch für Laufvögel gelten.

Artikel 19

Die Absätze 1 und 3 gelten künftig nur noch für Schlacht- und Wildbearbeitungsbetriebe. Die neuen Absätze 4 und 5 enthalten die Anforderungen an die Selbstkontrolle für Betriebe, in denen gelegentliche Schlachtungen durchgeführt werden. Der Betrieb muss zudem ein Schlachtverzeichnis führen, welches mindestens das Datum sowie die Art und Anzahl der geschlachteten Tiere enthält. Es muss bis am 31. Januar des Folgejahres der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde übermittelt werden (Abs. 6).

Artikel 20

In Absatz 6 wird der Begriff «Wildkörper» durch «Schlachttierkörper» ersetzt.

Gliederungstitel vor Artikel 22

Durch die Anpassung des Gliederungstitels wird klargestellt, dass Pflichten im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Schlachtung und der Eingangskontrolle nur für Schlacht- und Wildbearbeitungsbetriebe gelten. In Betrieben, in denen gelegentliche Schlachtungen durchgeführt werden, liegt es in der Verantwortung der Tierhalterin oder des Tierhalters, den Gesundheitszustand der Tiere, welche geschlachtet werden sollen, zu beurteilen.

Artikel 22

In Absatz 2 wird «amtliche Tierärztinnen und Tierärzte» durch «amtliche Vollzugsorgane» ersetzt, da die spezifischen Aufgaben der jeweiligen Vollzugsorgane in den Artikeln 52–57 geregelt sind,

Artikel 24

In Absatz 3 Buchstabe h wird der Verweis auf die massgebende Bestimmung der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) aktualisiert. In Absatz 4 wird «Schlachthof» durch «Schlachtbetrieb» ersetzt. In Absatz 5 wird aus Gründen der Einheitlichkeit der Begriffe «Equiden» durch «Tiere der Pferdegattung» ersetzt und der Verweis auf die IdTVD-Verordnung (SR 916.404.1) aktualisiert.

Artikel 27

In Absatz 1 wird der Verweis auf die amtliche Tierärztin bzw. den amtlichen Tierarzt entfernt. Die spezifischen Aufgaben der jeweiligen Vollzugsorgane sind in den Artikeln 52–57 geregelt. Zudem wird eine systematische Untersuchung nur noch bei Schlachtvieh, Gehegewild und Laufvögeln gefordert. Bei Hausgeflügel und Hauskaninchen (Abs. 2) kann die Schlachttieruntersuchung auch nur stichprobenweise bei einzelnen Tieren pro Herde durchgeführt werden, da es kaum möglich ist, jedes einzelne Tier zu untersuchen. Diese Regelung entspricht dem EU-Recht. Bei der gelegentlichen Schlachtung von Hausgeflügel und Hauskaninchen entscheiden die Vollzugsorgane selbst, ob und wie oft sie eine Schlachttieruntersuchung durchführen, d.h. diese kann auch nur stichprobenweise durchgeführt werden (Abs. 4).

Artikel 28

In Absatz 1 wird aus Gründen der Einheitlichkeit die Reihenfolge der Tierarten geändert. In Absatz 2 wird der Verweis auf die amtliche Tierärztin bzw. den amtlichen Tierarzt entfernt. Die spezifischen Aufgaben der jeweiligen Vollzugsorgane sind in den Artikeln 52–57 geregelt. Nach Absatz 3 dürfen Tiere, bei denen eine Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbestand durchgeführt wurde, während des Transports und im Schlachtbetrieb keinen Kontakt mit nicht untersuchten Tieren haben. «Auf direktem Weg» wird gestrichen, da diese Vorgabe nicht praxistauglich ist, weil im Rahmen der Transporte oft verschiedene Herkunftsbestände angefahren und bereits untersuchte Tiere aufgeladen werden.

Zudem wird der bestehende, bisher falsch nummerierte Absatz 2^{bis} neu zu Absatz 1^{bis}.

Artikel 29

Das Fleisch von Schlachtvieh, Gehegewild und Laufvögeln muss systematisch untersucht werden, bei Hausgeflügel und Hauskaninchen kann auch nur – in Analogie zum EU-Recht – eine stichprobenweise Fleischuntersuchung bei einzelnen Tieren pro Herde durchgeführt werden. «Kann» bedeutet hierbei nicht, dass auf eine Fleischuntersuchung verzichtet werden darf, sondern dass sie in reduziertem Umfang durchgeführt werden kann. Bei der gelegentlichen Schlachtung von Hausgeflügel und Hauskaninchen entscheiden die Vollzugsorgane selbst, ob und wie oft sie eine Fleischuntersuchung durchführen, d.h. diese kann auch nur stichprobenweise durchgeführt werden (Abs. 2^{bis}).

Artikel 30 und 30a

Die Vorgaben zur Fleischuntersuchung werden ebenfalls an das EU-Recht angepasst. Hier wird neu zwischen der Fleischuntersuchung und der erweiterten Fleischuntersuchung bei Anzeichen für ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für das Tierwohl unterschieden. Dies soll der amtlichen Fleischkontrolle ermöglichen, in einem ersten Schritt der Fleischuntersuchung einen grossen Teil risikobasiert zu beurteilen und nur in Verdachtsfällen erweiterte Fleischuntersuchungen durchzuführen. Die detaillierten Untersuchungsvorschriften finden sich in der VHYS.

Die Untersuchung des Schlachttierkörpers und der übrigen Teile auf pathogene Mikroorganismen und Verderbniserreger erübrigt sich, da diese gar nicht sichtbar sind. Dasselbe gilt für Fremdstoffe. Daher ist in Artikel 30 der Buchstabe d entsprechend anzupassen und Buchstabe e zu streichen.

Artikel 32

In diesem Artikel wird in Absatz 1 die «amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt» entfernt. Die spezifischen Aufgaben der jeweiligen Vollzugsorgane sind in den Artikeln 52–57 geregelt. In Absatz 2 wird «ungeniessbar» durch «genussuntauglich» ersetzt.

Art. 40a–40d

Im Rahmen des Programms zur Überwachung des schweizerischen Tierbestandes nach Artikel 76a TSV werden u.a. an den Schlachthöfen Proben von Rindern genommen (Art. 31 Abs. 1 Bst. e VSFK). Zu Beginn des Überwachungsprogramms, welches jeweils ein Kalenderjahr dauert, wird festgelegt, auf welche Tierseuchen der Tierbestand der Schweiz zu überwachen ist und wie viele Tiere bzw. Proben pro Tierseuche zu untersuchen sind³.

Das Informationssystem des BLV "Rindviehbeprobung im Schlachtbetrieb" (RiBeS) unterstützt die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte bei der Erkennung von Rindern, die nach spezifischen Kriterien (z.B. Alter, Kontakt zu infiziertem Tier, Art der Herkunftstierhaltung etc.) ausgewählt werden und von denen im Rahmen der Fleischuntersuchung in den Schlachtbetrieben Proben genommen werden müssen.

Mit den Artikeln 40a-40d VSFK wird die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung der Personendaten in RiBeS geschaffen. Das BLV gibt jeweils die in Artikel 40b Absatz 1 aufgeführten Daten in RiBeS ein. Dabei werden die Tierseuchen, auf welche die Rinder zu untersuchen sind, die Schlachthöfe, in denen die Proben zu nehmen sind und die Laboratorien, in denen die Untersuchungen durchgeführt werden, jeweils zu Beginn des Überwachungsprogramms, d.h. am Anfang des Jahres, in RiBeS erfasst. Ebenfalls zu Beginn, aber auch laufend während des Überwachungsprogramms, werden die Identifikationsnummern der potenziell für eine Probenahme geeigneten Rinder und die TVD-Nummern ihrer Herkunftstierhaltungen erfasst.

Im Schlachtbetrieb wird ein Abgleich zwischen den in RiBeS erfassten Identifikations- und TVD-Nummern mit den Identifikations- und TVD-Nummern der zur Schlachtung angelieferten Rinder durchgeführt. Sofern eine Übereinstimmung vorliegt, wird dies von RiBeS angezeigt und vom entsprechenden Rind ist eine Probe zu nehmen. Sobald die Vorgabe zur Anzahl der zu beprobenden Tiere während des Überwachungsprogramm erreicht ist, werden in Ribes keine Rinder mehr angezeigt. Je nachdem, ob das Informationssystem des Schlachtbetriebes an RiBeS angeschlossen ist oder nicht, erfolgt die Abfrage automatisch oder manuell. Die entnommene Probe wird anschliessend vom Schlachtbetriebspersonal an ein vom BLV nach Artikel 312 TSV akkreditiertes Labor geschickt und dort auf die gewünschte Seuche untersucht. Das Labor gibt das Resultat der zu untersuchenden Probe im Informationssystem für Labor-daten (ALIS) nach den Artikeln 16ff. der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (SR 916.408) ein, wo es vom BLV eingesehen werden kann.

Bei einer Übereinstimmung zwischen den in RiBeS erfassten Identifikations- und TVD-Nummern und den zur Schlachtung angelieferten Rindern werden diese Nummern automatisch in RiBeS gespeichert. Ebenfalls automatisch gespeichert wird das Datum der Probenahme sowie der Status der Probe (z.B. «versendet»), das Labor, in welches die Probe zur Untersuchung geschickt wurde und die Zugangsdaten zu RiBes der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes, welche bzw. welcher den Datenabgleich auslöst. Diese Daten sowie die TVD-Nummer des Schlachtbetriebs, in dem die Probe genommen wurde, sollen während mindestens 10 und längstens 30 Jahren aufbewahrt werden. Demgegenüber werden die Daten zu denjenigen Rindern, die sich potenziell für eine Probenahme eignen, von denen jedoch effektiv keine Probe genommen wird – weil sie beispielsweise gar nicht geschlachtet werden oder weil im Zeitpunkt, in dem sie zur Schlachtung angeliefert werden, bereits ausreichend Proben für die Überwachung des Tierbestandes genommen wurden – sowie die Schlachthöfe und Laboratorien, an denen die Proben genommen und untersucht werden sollen, am Ende des Überwachungsprogramms, d.h. nach einem Jahr, aus RiBeS gelöscht.

Artikel 44

Zusätzlich zur Umstellung der Reihenfolge der Tätigkeiten aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der aktuelle Absatz 2 in Absatz 1 Buchstabe e integriert. Dies soll Klarheit für den Einsatz des Betriebspersonals bei der amtlichen Fleischkontrolle schaffen. In Buchstabe b wird präzisiert, dass die Zertifizierung sich auf den Lebensmittelbereich beziehen muss. Hinzu kommt mit Buchstabe f als weitere Vorgabe, dass das Betriebspersonal nur Tätigkeiten der amtlichen Fleischuntersuchung unter Aufsicht einer amtlichen Tierärztin bzw. eines amtlichen Tierarztes oder einer amtlichen Fachassistentin bzw. eines amtlichen Fachassistenten ausführen darf. Diese Vorgabe basiert auf dem EU-Recht. Eine Tätigkeit wird

³ Für Einzelheiten vgl. www.blv.admin.ch > Tiere > Tiergesundheit > Überwachung > Überwachungsprogramm

unter Aufsicht ausgeführt, wenn die amtliche Tierärztin bzw. der amtliche Tierarzt während dieser Zeit im Betrieb anwesend ist.

Artikel 45

Die Sachüberschrift wird in «Tests und Probenahmen durch das Betriebspersonal» geändert, analog zur Sachüberschrift in Artikel 44. Zusätzlich erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Artikel 52

In Absatz 2 wird «amtliche Tierärztinnen und Tierärzte» durch «amtliche Vollzugsorgane» ersetzt, da bei der Organisation des Vollzugs der Zeitbedarf für die Erholungspausen für sämtliche Vollzugsorgane berücksichtigt werden muss. In Absatz 3 Buchstabe a wird der Wortlaut an denjenigen des EU-Rechts angepasst: «nach Anweisung» wird durch «unter der Aufsicht» bzw. «unter der Verantwortung» ersetzt. Eine Tätigkeit wird unter Aufsicht ausgeführt, wenn die amtliche Tierärztin bzw. der amtliche Tierarzt während dieser Zeit im Betrieb anwesend ist. Eine Tätigkeit «unter Verantwortung» wird in Abwesenheit der amtlichen Tierärztin bzw. des amtlichen Tierarztes ausgeführt, welche(r) aber für die korrekte Ausführung verantwortlich ist (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Änderung von Art. 53). In Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 2 wird präzisiert, dass sich der Abschuss auf die Weidetötung bezieht.

Artikel 53

In Anpassung an das EU-Recht wird in Absatz 1 ein neuer Buchstabe hinzugefügt. Dieser besagt, dass die amtliche Tierärztin bzw. der amtliche Tierarzt die Verfahren nach den HACCP-Grundsätzen in den Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben überprüfen muss (Bst. a^{bis}). Die Verantwortung hierfür liegt aber nach wie vor bei der Kantonstierärztin bzw. beim Kantonstierarzt (vgl. Art. 51 Abs. 1 Bst. c). Zudem wird in Buchstabe j festgelegt, dass die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte für Entscheidungen verantwortlich sind, welche in Folge der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Grossbetrieben gefasst wurden, auch wenn eine amtliche Fachassistentin bzw. ein amtlicher Fachassistent mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt wurde.

Absatz 2 wird dahingehend angepasst, dass die permanente Anwesenheit der amtlichen Tierärztin bzw. des amtlichen Tierarztes während der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und während der Dauer der Schlachtung nur noch in Grossbetrieben erforderlich ist. Der geltende Absatz 2^{bis} wird in Absatz 2 integriert.

Der neue Absatz 4 statuiert zudem, dass die amtliche Tierärztin bzw. der amtliche Tierarzt für die Aus- und Weiterbildung des Betriebspersonals nach Artikel 44, das Aufgaben für die amtliche Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben für Hausgeflügel und Hauskaninchen ausübt, verantwortlich ist.

Artikel 54

Dieser Artikel wird an das EU-Recht angepasst. In Absatz 1 wird spezifiziert, welche Arbeiten die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten unter der Aufsicht bzw. unter der Verantwortung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte bzw. im Auftrag der Kantonstierärztinnen oder Kantonstierärzte durchführen können. Neu sollen sie beispielsweise die vorgeschriebenen Kontrollen bei allen zur Schlachtung angelieferten Tieren, inklusive Wiederkäuer, vornehmen können, wenn die Schlachtieruntersuchung bereits im Herkunftsbestand durchgeführt worden ist (Bst. d).

In Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 und Buchstabe b wurde präzisiert, dass sich diese Vorgaben auf Grossbetriebe beziehen. Absatz 1 wird in Bst. c dahingehend ergänzt, dass die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität im Auftrag der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte durchführen können. Dies entspricht in einigen Kantonen der bereits heute gängigen Praxis. Voraussetzung dafür ist, dass die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten im Zweifelsfall eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt für Rücksprachen und Abklärungen erreichen können. Nach geltendem Recht dürfen die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten nur die Fleischuntersuchung in abgelegenen Betrieben, die Fleisch ausschliesslich direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben, selbständig durchführen.

In Absatz 2 wird der Einleitungssatz redaktionell angepasst. Absatz 3 wird aus Gründen der Einheitlichkeit der Begriffe redaktionell angepasst.

Artikel 57

Neben der amtlichen Tierärztin bzw. dem amtlichen Tierarzt kann jede Person, die im Auftrag der kantonalen Vollzugsbehörde (z.B. nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte sowie andere Mitarbeitende der Veterinärbehörden) arbeitet, die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in das entsprechende System eintragen. Aus diesem Grund wird eine offenere Formulierung gewählt (Abs. 1 und 2). Zudem werden die Verweise auf die Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (SR 916.408) aktualisiert. Eine tägliche Aufzeichnung der Ergebnisse der weiteren Kontrollen ist nicht erforderlich, so dass dieses Erfordernis aus Absatz 2 gestrichen werden kann. In Absatz 3 wird der Verweis auf den entsprechenden Absatz (neu Abs. 2) angepasst.

Artikel 60

Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung dient nicht nur der Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit, sondern beinhaltet auch Aspekte der Tiergesundheit und des Tierschutzes. Aus Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe e LMG ergibt sich, dass Gebühren für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung erhoben werden, soweit sie dem Zweck des LMG dienen. Dieser Grundsatz braucht in der VSFK nicht wiederholt zu werden, so dass der entsprechende Satz aus Absatz 1 gestrichen werden kann. In Absatz 4 Buchstabe f wird aus Gründen der Einheitlichkeit der Begriffe «Pferd» durch «Tiere der Pferdegattung» ersetzt.

Artikel 61

Artikel 58 Absatz 6 LMG und Artikel 41 Absatz 3 TSchG ermächtigen den Bundesrat, den Rahmen für die Gebühren für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung bzw. die für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung festzulegen. Im Zusammenhang mit dem Tierschutz können die Kantone gemäss Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c TSchG Gebühren erheben für besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht. Bei der Überwachung von Hof- und Weidetötungen durch die amtliche Tierärztin bzw. den amtlichen Tierarzt (vgl. Art. 9a Abs. 6 und 7) sind neben den Aspekten der Lebensmittelsicherheit auch diejenigen des Tierschutzes wesentlich. Eine solche Überwachung geht über die übliche Vollzugstätigkeit im Schlachtbetrieb hinaus und stellt eine besondere Dienstleistung dar. Entsprechend dürfen die Kantone für diese Tätigkeit Gebühren erheben, was durch die Ergänzung von Absatz 1 klargestellt wird.

Artikel 63a

Für Betriebe, in denen gelegentliche Schlachtungen durchgeführt werden, werden Übergangsfristen für die Umsetzung der Meldepflicht und die Erstellung des Selbstkontrollkonzepts sowie eines Schlachtverzeichnisses (jeweils 1 Jahr) festgelegt. Für die Anpassungen, welche sich aus der erweiterten Fleischuntersuchung nach Artikel 30a ergeben, wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren festgelegt.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Die vorgeschlagenen Ordnungsänderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Der neue Ablauf der Fleischuntersuchung verlangt eine organisatorische Umstellung der Vollzugstätigkeit in den Kantonen (vgl. dazu die Ausführungen zur Änderung von Art. 30 bzw. zum neuen Art. 30a). Insgesamt wird der Aufwand jedoch in etwa gleich bleiben.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorgeschlagenen Ordnungsänderungen haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Ordnungsänderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Veterinärabkommen des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen

der Schweiz und der EU (SR 0.916.026.81, Anhang 11) vereinbar bzw. dienen der Harmonisierung mit dem EU-Recht.